

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Dezember 2006

Nr. 2006/2158

Behinderung: Kantonale Behindertendienste Solothurn KBDS – Taxbewilligung 2007 für das Wohnheim und die Beschäftigungsstätte Wyssestei / Aussenwohngruppe Ambassador

1. Erwägungen

Gemäss Budgeteingabe vom 26. Oktober 2006 stellen die Kantonalen Behindertendienste Solothurn PDKS das Gesuch um Bewilligung der Heimtaxen für das Jahr 2007.

Gemäss § 2 der Heimtaxenverordnung (BGS 838.35) werden die Heimtaxen vom Regierungsrat für jedes Heim gesondert zuhanden der Ausgleichskasse festgesetzt.

2. Beschluss

Gestützt auf die interkantonale Vereinbarung über Vergütungen an Betriebsdefizite und die Zusammenarbeit zugunsten von Kinder- und Jugendheimen sowie von Behinderteneinrichtungen (Heimvereinbarung) vom 2. Februar 1984 (BGS 837.33), § 5 des Gesetzes über heilpädagogische Institutionen (HIG) vom 27. September 1970 (BGS 837.11), § 2 der Heimtaxenverordnung sowie auf den Regierungsratsbeschluss Nr. 2006/1468 vom 14. August 2006 (Budgetweisungen für das Jahr 2006).

Das BSV schreibt vor (Rundschreiben Nr. 4/02): Der für die Berechnung des IV-Beitrags gültige Mindestpensionspreis wird auf den 1.1.2007 wie folgt festgesetzt:

Für Rentenbezüger/innen: Fr. 102.— pro Tag

Für übrige Heimbewohner/innen sowie für Personen in Einrichtungen mit geringer Betreuungsintensität: Fr. 60.— pro Tag

2.1 Die für die Berechnung der Ergänzungsleistungen massgebende Taxe wird wie folgt bewilligt:

Pensionspreise für IV-Berechtigte:

Nettotageskosten Wohnheim Wyssestei: Fr. 165.—

Beschäftigungsstätte Wyssestei: Fr. 45.— plus ½ des HLE-Ansatzes pro Tag

Nettotageskosten Aussenwohngruppe Ambassador: Fr. 190.—

(Mit dem Vorbehalt der neuen Ausrichtung und der Zuweisung der Aussenwohngruppe
Ambassador in eine andere Institution)

- 2.2 Die Taxen gelten ab 1. Januar 2007.
- 2.3 Für Pensionärinnen und Pensionäre, die Ergänzungsleistungen benötigen, ist ein Ausweis über Pensions- und Pflegekosten auszufüllen, der an die Gemeindezweigstelle der Ausgleichskasse zu senden ist.
- 2.4 Eine allfällig geleistete Hilflosenentschädigung darf für solothurnische IV-Rentnerinnen und IV-Rentner im Wohnheim nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
- 2.5 Aufgrund der heutigen Rechtslage kann nicht mit einem kantonalen Beitrag an ein allfälliges Betriebsdefizit gerechnet werden.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit, soziale Institutionen (6); Ablage
Aktuarin der SOGEKO
Kantonale Ausgleichskasse, Allmendweg 6, 4528 Zuchwil
Solodaris Verein, Daniel Wermelinger, Zuchwilerstrasse 54, 4500 Solothurn
KBDS Kantonale Behindertendienste Solothurn, Wohnheime Wyssestei/Ambassador, Weissensteinstrasse 102, Postfach, 4503 Solothurn